



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 2023

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	20.11.2023	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Laufbahngruppe 1 allgemeiner Verwaltungsdienst Gemeinden.	1214
20320	18.11.2023	Elfte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung.	1217
223	20.11.2023	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung.	1227
301	15.11.2023	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen.	1227
7123	22.11.2023	Verordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Krankenkassenfachwirtin, zum Krankenkassenfachwirt, Geprüfte Berufsspezialistin, Geprüfter Berufsspezialist in der gesetzlichen Krankenversicherung im Land Nordrhein-Westfalen (Fortbildungsprüfungsverordnung Krankenkassenwirtin, Krankenkassenfachwirt – FPVO-KKFW)	1236
7134	23.11.2023	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen.	1241
7831	21.11.2023	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenbekämpfungsverordnung.	1241

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203013

**Berichtigung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsverordnung
Laufbahngruppe 1
allgemeiner Verwaltungsdienst Gemeinden**

Vom 20. November 2023

Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Laufbahngruppe 1 allgemeiner Verwaltungsdienst Gemeinden vom 14. Juli 2022 (GV. NRW. S. 828) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 9 erhält die Anlage 4 die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Fassung.

Düsseldorf, den 20. November 2023

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christian von K r a a c k

Anlage 4
(zu § 17 Absatz 5,
§ 20 Absatz 2)

Studieninstitut für kommunale Verwaltung _____

Nachweisung des Ausbildungspunktwertes

für _____

1. Ergebnis der praktischen Ausbildung im

1.1 Ausbildungsabschnitt 1: _____

1.2 Ausbildungsabschnitt 2: _____

1.3 Ausbildungsabschnitt 3: _____

1.4 Ausbildungsabschnitt 4: _____

Summe _____ : 4 = _____ (Punktwert der praktischen Ausbildung*)

2. Ergebnis der theoretischen Ausbildung im Unterrichtsfach:

Klausurarbeiten

2.1	Staats- und Europarecht	Punktzahl	_____
2.2	Allgemeines Verwaltungsrecht	Punktzahl	_____
2.3	Kommunalrecht	Punktzahl	_____
2.4	Recht der Gefahrenabwehr	Punktzahl	_____
2.5	Sozialrecht	Punktzahl	_____
2.6	Bürgerliches Recht	Punktzahl	_____
2.7	Beamtenrecht	Punktzahl	_____
2.8	Arbeits- und Tarifrecht	Punktzahl	_____
2.9	Verwaltungsorganisation	Punktzahl	_____
2.10	Betriebswirtschaftslehre mit Bezügen zur Volkswirtschaftslehre	Punktzahl	_____
2.11	Kosten- und Leistungsrechnung	Punktzahl	_____
2.12	Kommunale Buchführung	Punktzahl	_____
2.13	Kommunale Abgaben	Punktzahl	_____
2.14	Kommunales Finanzmanagement	Punktzahl	_____
		Summe	_____

Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten _____ : _____ (Zahl der Klausurarbeiten) =

_____ (Punktwert der theoretischen Ausbildung*)

Anlage 4
(zu § 17 Absatz 5
§ 20 Absatz 2)

3. Ausbildungspunktwert

Summe der Punktwerte für

3.1 praktische Ausbildung _____
und

3.2 theoretische Ausbildung _____ x 2

Summe _____ : 3

= Ausbildungspunktwert*) _____

Damit ist die Beamtin/der Beamte zur Prüfung nicht zugelassen/zugelassen (§ 20 Absatz 3 VAP 1.2
allgVerw - Gem).

_____, den _____

(Unterschrift Studienleitung)

Von der vorstehenden Berechnung habe ich Kenntnis genommen.

_____, den _____

(Unterschrift Beamtin/Beamter)

*) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

20320

**Elfte Verordnung zur Änderung
der Auslandskostenerstattungsverordnung**

Vom 18. November 2023

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

In der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. S. 411), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1084) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2023

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Stand 1.1.2024

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*)	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Afghanistan	25	20	10	95	30
Ägypten	41	33	16	112	30
Albanien	22	18	9	112	30
Algerien	39	31	16	120	30
Andorra	34	27	14	91	30
Angola	43	34	17	299	30
Äquatorialguinea	35	28	14	166	30
Argentinien	29	23	12	113	30
Armenien	20	16	8	59	30
Aserbaidshan	36	29	14	88	30
Äthiopien	32	26	13	130	30
Australien - Canberra	61	49	24	186	30
Australien - Sydney	47	38	19	173	30
Australien - im Übrigen	47	38	19	173	30
Bahrain	40	32	16	153	30
Bangladesch	41	33	16	165	30
Barbados	45	36	18	206	30
Belgien	49	39	20	141	30
Benin	43	34	17	115	30
Bolivien	38	30	15	108	30
Bosnien und Herzegowina	19	15	8	75	30
Botsuana	38	30	15	176	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Brasilien - Brasilia	42	34	17	88	30
Brasilien - Rio de Janeiro	57	46	23	140	30
Brasilien - Sao Paulo	38	30	15	151	30
Brasilien - im Übrigen	38	30	15	88	30
Brunei	43	34	17	106	30
Bulgarien	18	14	7	115	30
Burkina Faso	31	25	12	174	30
Burundi	30	24	12	138	30
Chile	36	29	14	154	30
China - Chengdu	34	27	14	131	30
China - Hongkong	59	47	24	169	30
China -Kanton	30	24	12	150	30
China - Peking	25	20	10	185	30
China - Shanghai	48	38	19	217	30
China - im Übrigen	40	32	16	112	30
Costa Rica	39	31	16	93	30
Côte d'Ivoire	49	39	20	166	30
Dänemark	62	50	25	183	30
Dominikanische Republik	41	33	16	167	30
Dschibuti	64	51	26	255	30
Ecuador	22	18	9	103	30
El Salvador	54	43	22	161	30
Eritrea	41	33	16	91	30
Estland	24	19	10	85	30
Fidschi	26	21	10	183	30
Finnland	45	36	18	171	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Frankreich - Paris sowie die Départements der Île de France **)	48	38	19	159	30
Frankreich - im Übrigen	44	35	18	105	30
Gabun	43	34	17	183	30
Gambia	33	26	13	161	30
Georgien	37	30	15	87	30
Ghana	38	30	15	148	30
Griechenland - Athen	33	26	13	139	30
Griechenland - im Übrigen	30	24	12	150	30
Guatemala	28	22	11	90	30
Guinea	49	39	20	140	30
Guinea-Bissau	26	21	10	113	30
Haiti	48	38	19	130	30
Honduras	47	38	19	198	30
Indien - Chennai	26	21	10	85	30
Indien - Kalkutta	29	23	12	145	30
Indien - Mumbai	41	33	16	146	30
Indien - Neu Delhi	31	25	12	185	30
Indien - im Übrigen	26	21	10	85	30
Indonesien	30	24	12	134	30
Iran	27	22	11	196	30
Irland	48	38	19	129	30
Island	51	41	20	187	30
Israel	55	44	22	190	30
Italien - Mailand	35	28	14	191	30
Italien - Rom ***)	40	32	16	150	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Italien - im Übrigen	35	28	14	150	30
Jamaika	32	26	13	171	30
Japan - Tokio	41	33	16	285	30
Japan - im Übrigen	43	34	17	190	30
Jemen	20	16	8	95	30
Jordanien	47	38	19	134	30
Kambodscha	31	25	12	94	30
Kamerun	46	37	18	275	30
Kanada - Ottawa	51	41	20	214	30
Kanada - Toronto	45	36	18	392	30
Kanada - Vancouver	52	42	21	304	30
Kanada - im Übrigen	45	36	18	214	30
Kap Verde	31	25	12	90	30
Kasachstan	37	30	15	111	30
Katar	46	37	18	149	30
Kenia	42	34	17	219	30
Kirgisistan	22	18	9	74	30
Kolumbien	38	30	15	115	30
Kongo, Republik	51	41	20	215	30
Kongo, Demokratische Republik	58	46	23	190	30
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	18	9	92	30
Korea, Republik	40	32	16	108	30
Kosovo	20	16	8	71	30
Kroatien	29	23	12	107	30
Kuba	42	34	17	170	30
Kuwait	46	37	18	241	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Laos	29	23	12	71	30
Lesotho	23	18	9	104	30
Lettland	29	23	12	76	30
Libanon	57	46	23	146	30
Libyen	52	42	21	135	30
Liechtenstein	46	37	18	190	30
Litauen	21	17	8	109	30
Luxemburg	52	42	21	139	30
Madagaskar	27	22	11	116	30
Malawi	34	27	14	109	30
Malaysia	30	24	12	86	30
Malediven	43	34	17	170	30
Mali	31	25	12	120	30
Malta	38	30	15	114	30
Marokko	34	27	14	87	30
Marshallinseln	52	42	21	102	30
Mauretanien	29	23	12	86	30
Mauritius	36	29	14	172	30
Mexiko	40	32	16	177	30
Moldau, Republik	21	17	8	73	30
Monaco	43	34	17	187	30
Mongolei	19	15	8	92	30
Montenegro	26	21	10	85	30
Mosambik	42	34	17	208	30
Myanmar	29	23	12	155	30
Namibia	25	20	10	112	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Nepal	30	24	12	126	30
Neuseeland	48	38	19	148	30
Nicaragua	38	30	15	105	30
Niederlande	39	31	16	122	30
Niger	35	28	14	131	30
Nigeria	38	30	15	182	30
Nordmazedonien	22	18	9	89	30
Norwegen	62	50	25	139	30
Oman	53	42	21	141	30
Österreich	41	33	16	117	30
Pakistan - Islamabad	19	15	8	238	30
Pakistan - im Übrigen	28	22	11	122	30
Palau	42	34	17	179	30
Panama	34	27	14	82	30
Papua-Neuguinea	49	39	20	159	30
Paraguay	32	26	13	124	30
Peru	28	22	11	143	30
Philippinen *****)	34	22	11	140	30
Polen - Breslau	27	22	11	117	30
Polen - Danzig	25	20	10	84	30
Polen - Krakau	22	18	9	86	30
Polen - Warschau	24	19	10	109	30
Polen - im Übrigen	24	19	10	60	30
Portugal	26	21	10	111	30
Ruanda	36	29	14	117	30
Rumänien - Bukarest	26	21	10	92	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Rumänien - im Übrigen	22	18	9	89	30
Russische Föderation - Jekaterinburg	23	18	9	84	30
Russische Föderation - Moskau	25	20	10	110	30
Russische Föderation - St. Petersburg	21	17	8	114	30
Russische Föderation - im Übrigen	20	16	8	58	30
Sambia	31	25	12	105	30
Samoa	32	26	13	105	30
San Marino	28	22	11	79	30
São Tomé und Príncipe	39	31	16	80	30
Saudi Arabien - Djidda	47	38	19	181	30
Saudi Arabien - Riad	46	37	18	186	30
Saudi Arabien - im Übrigen	46	37	18	181	30
Schweden	55	44	22	140	30
Schweiz - Genf	55	44	22	186	30
Schweiz - im Übrigen	53	42	21	180	30
Senegal	35	28	14	190	30
Serbien	22	18	9	97	30
Sierra Leone	47	38	19	145	30
Simbabwe	37	30	15	140	30
Singapur	45	36	18	197	30
Slowakische Republik	27	22	11	121	30
Slowenien	31	25	12	126	30
Spanien - Barcelona	28	22	11	144	30
Spanien - Kanarische Inseln	30	24	12	103	30
Spanien - Madrid	35	28	14	131	30
Spanien - Palma de Mallorca	36	29	14	142	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Spanien - im Übrigen	28	22	11	103	30
Sri Lanka	30	24	12	112	30
Sudan	27	22	11	195	30
Südafrika - Kapstadt	27	22	11	130	30
Südafrika - Johannesburg	30	24	12	129	30
Südafrika - im Übrigen	24	19	10	109	30
Südsudan	42	34	17	159	30
Syrien	31	25	12	140	30
Tadschikistan	22	18	9	118	30
Taiwan	38	30	15	143	30
Tansania	36	29	14	97	30
Thailand	31	25	12	110	30
Togo	32	26	13	118	30
Tonga	32	26	13	94	30
Trinidad und Tobago *****)	55	44	22	203	30
Tschad	35	28	14	155	30
Tschechische Republik	26	21	10	77	30
Türkei - Istanbul	21	17	8	120	30
Türkei - Izmir	24	19	10	55	30
Türkei - im Übrigen	14	11	6	95	30
Tunesien	33	26	13	144	30
Turkmenistan	27	22	11	108	30
Uganda	34	27	14	143	30
Ukraine	21	17	8	98	30
Ungarn	26	21	10	85	30
Uruguay	40	32	16	90	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Usbekistan	28	22	11	104	30
Venezuela	37	30	15	127	30
Vereinigte Arabische Emirate	54	43	22	156	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Atlanta	64	51	26	182	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Boston	52	42	21	333	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Chicago	54	43	22	233	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Houston	51	41	20	204	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Los Angeles	53	42	21	262	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Miami	54	43	22	256	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - New York City	55	44	22	308	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - San Francisco	49	39	20	327	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Washington, D. C.	55	44	22	203	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - im Übrigen	49	39	20	182	30
Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland - London	55	44	22	163	30
Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland - im Übrigen	43	34	17	99	30
Vietnam	34	27	14	86	30
Weißrussland	16	13	6	98	30
Zentralafrikanische Republik	44	35	18	210	30
Zypern	35	28	14	125	30

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 AKEVO.

**) Hierzu zählen die Départements 75 – Paris, 77 – Seine-et-Marne, 78 – Yvelines, 91 – l'Essonne, 92 – Hauts-de-Seine, 93 – Seine-Saint-Denis, 94 – Val-de-Marne, 95 – Val-d'Oise

***) Die für Rom festgesetzte Beträge gelten auch für Vatikanstadt

****) Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

*****) Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

223

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur berufs-
begleitenden Ausbildung zum Erwerb des
Lehramts für sonderpädagogische Förderung**

Vom 20. November 2023

Auf Grund des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 18 Satz 2 der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung vom 20. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 4), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2023

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

– GV. NRW. 2023 S. 1227

301

**Siebzehnte Verordnung zur Änderung der
eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen**

Vom 15. November 2023

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Sätze 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und dessen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Sätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2023 (GV. NRW. S. 1037) geändert worden ist, erhält die Anlage 2 die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2023

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage 2

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Ahaus	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
2.	Amtsgericht Ahlen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	13.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
3.	Amtsgericht Altena	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.10.2023
4.	Amtsgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
5.	Amtsgericht Bad Oeynhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
6.	Amtsgericht Beckum	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	16.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
7.	Amtsgericht Bergheim	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
8.	Amtsgericht Bergisch-Gladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
9.	Amtsgericht Bielefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2023
10.	Amtsgericht Blomberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	14.08.2023
11.	Amtsgericht Bocholt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
12.	Amtsgericht Bochum	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
13.	Amtsgericht Bonn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023

14.	Amtsgericht Borken	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
15.	Amtsgericht Bottrop	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	10.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
16.	Amtsgericht Brakel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.02.2024
17.	Amtsgericht Brilon	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
18.	Amtsgericht Brühl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.08.2023
19.	Amtsgericht Castrop-Rauxel	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
20.	Amtsgericht Coesfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
21.	Amtsgericht Delbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
22.	Amtsgericht Detmold	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.10.2022
23.	Amtsgericht Dinslaken	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
24.	Amtsgericht Dorsten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	19.06.2023
25.	Amtsgericht Dülmen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023
26.	Amtsgericht Düren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	03.04.2023
27.	Amtsgericht Düsseldorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2022
28.	Amtsgericht Duisburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022

		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
29.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
30.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
31.	Amtsgericht Emmerich am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
32.	Amtsgericht Erkelenz	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2022
33.	Amtsgericht Essen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
34.	Amtsgericht Essen-Borbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
35.	Amtsgericht Essen-Steele	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
36.	Amtsgericht Euskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2023
37.	Amtsgericht Geldern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	20.02.2023
38.	Amtsgericht Gelsenkirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.08.2022
39.	Amtsgericht Gladbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
40.	Amtsgericht Grevenbroich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
41.	Amtsgericht Gronau	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
42.	Amtsgericht Gummersbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.02.2023

		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
43.	Amtsgericht Hamm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.08.2022
44.	Amtsgericht Hattingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.11.2023
45.	Amtsgericht Heinsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
46.	Amtsgericht Herne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.11.2023
47.	Amtsgericht Herne-Wanne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
48.	Amtsgericht Höxter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2025
49.	Amtsgericht Ibbenbüren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	04.10.2023
50.	Amtsgericht Iserlohn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
51.	Amtsgericht Jülich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
52.	Amtsgericht Kamen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.12.2023
53.	Amtsgericht Kempen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
54.	Amtsgericht Kerpen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
55.	Amtsgericht Köln	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2024
56.	Amtsgericht Königswinter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
57.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023

58.	Amtsgericht Langenfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2023
59.	Amtsgericht Lemgo	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
60.	Amtsgericht Lennestadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.03.2023
61.	Amtsgericht Leverkusen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2021
62.	Amtsgericht Lippstadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	28.08.2023
63.	Amtsgericht Lübbecke	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
64.	Amtsgericht Lüdenscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
65.	Amtsgericht Lüdinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
66.	Amtsgericht Lünen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
67.	Amtsgericht Marl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.06.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
68.	Amtsgericht Marsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
69.	Amtsgericht Medebach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
70.	Amtsgericht Menden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
71.	Amtsgericht Meschede	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
72.	Amtsgericht Mettmann	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
73.	Amtsgericht Minden	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024

74.	Amtsgericht Moers	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
75.	Amtsgericht Mönchengladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
76.	Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
77.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
78.	Amtsgericht Münster	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	08.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023
79.	Amtsgericht Neuss	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.11.2022
80.	Amtsgericht Oberhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2023
81.	Amtsgericht Paderborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
82.	Amtsgericht Plettenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
83.	Amtsgericht Ratingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
84.	Amtsgericht Recklinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.05.2023
85.	Amtsgericht Remscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2022
86.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
87.	Amtsgericht Rheinbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
88.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021

		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
89.	Amtsgericht Rheine	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.08.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2023
90.	Amtsgericht Schleiden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2023
91.	Amtsgericht Schmallenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
92.	Amtsgericht Schwelm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
93.	Amtsgericht Schwerte	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	11.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
94.	Amtsgericht Siegburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2024
95.	Amtsgericht Siegen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.03.2023
96.	Amtsgericht Soest	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
97.	Amtsgericht Solingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.08.2023
98.	Amtsgericht Steinfurt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	23.10.2023
99.	Amtsgericht Tecklenburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	17.04.2023
100.	Amtsgericht Unna	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
101.	Amtsgericht Velbert	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
102.	Amtsgericht Viersen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.05.2023

103.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.06.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	19.02.2024
104.	Amtsgericht Warburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
105.	Amtsgericht Warendorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
106.	Amtsgericht Warstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
107.	Amtsgericht Werl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
108.	Amtsgericht Wermelskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
109.	Amtsgericht Wesel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
110.	Amtsgericht Wipperfürth	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
111.	Amtsgericht Witten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
112.	Amtsgericht Wuppertal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023

7123

Verordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Krankenkassenfachwirtin, zum Krankenkassenfachwirt, Geprüfte Berufsspezialistin, Geprüfter Berufsspezialist in der gesetzlichen Krankenversicherung im Land Nordrhein-Westfalen (Fortbildungsprüfungsverordnung Krankenkassenwirtin, Krankenkassenfachwirt – FPVO-KKFW)

Vom 22. November 2023

Aufgrund des § 56 Absatz 1 Satz 2 und des § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) sowie auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. Oktober 2023 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2023 (GV. NRW. S. 1128):

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich

Teil 2

Fortbildung

- § 2 Ziel der Fortbildung
§ 3 Fortbildungsgrundsätze
§ 4 Zulassung zur Fortbildung
§ 5 Beginn und Dauer der Fortbildung
§ 6 Inhalte der Fortbildung

Teil 3

Prüfung

Kapitel 1

Prüfungsgegenstand

- § 7 Prüfungsgegenstand
§ 8 Ziel der Prüfung

Kapitel 2

Prüfungsausschüsse

- § 9 Errichtung
§ 10 Zusammensetzung und Berufung
§ 11 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung
§ 12 Geschäftsführung
§ 13 Verschwiegenheit
§ 14 Ausschluss von der Mitwirkung

Kapitel 3

Vorbereitung der Prüfung

- § 15 Prüfungstermin
§ 16 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 17 Anmeldung zur Prüfung
§ 18 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 19 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 20 Zuordnung der Prüflinge
§ 21 Nachteilsausgleiche

Kapitel 4

Durchführung der Prüfung

- § 22 Gliederung der Prüfung
§ 23 Prüfungsaufgaben

- § 24 Nichtöffentlichkeit

- § 25 Leitung und Aufsicht

- § 26 Ausweispflicht und Belehrung

- § 27 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- § 28 Rücktritt, Nichtteilnahme

- § 29 Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung

- § 30 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- § 31 Mündliche Prüfung

- § 32 Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Kapitel 5

Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 33 Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung

- § 34 Prüfungszeugnis

- § 35 Wiederholungsprüfung

- § 36 Prüfungsunterlagen

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Krankenkassenfachwirtin, zum Krankenkassenfachwirt, zur Geprüften Berufsspezialistin und zum Geprüften Berufsspezialisten in der gesetzlichen Krankenversicherung bei den landesunmittelbaren Krankenkassen.

Teil 2

Fortbildung

§ 2

Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung ist, aufbauend auf den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten aus der Ausbildung, eine berufliche Qualifikation, um einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Insbesondere soll sie die Teilnehmenden befähigen, durch ein umfassendes und vertieftes Verständnis von Kernprozessen bei den Krankenkassen sowie durch ausgeprägte Problemlösungsfähigkeiten herausgehobene Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Die Fortbildung schließt bei erfolgreich abgelegter Prüfung mit der Qualifikation „Krankenkassenfachwirtin, Krankenkassenfachwirt, Geprüfte Berufsspezialistin, Geprüfter Berufsspezialist in der gesetzlichen Krankenversicherung“ ab.

§ 3

Fortbildungsgrundsätze

(1) Die Fortbildung wird berufsbegleitend nach den Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung organisiert.

(2) Die Fortbildung umfasst Präsenzphasen in einer Fortbildungseinrichtung, digitale Formate sowie Selbstlernphasen und findet ihre Ergänzung in der beruflichen Praxis.

§ 4

Zulassung zur Fortbildung

(1) Der Fortbildungsträger entscheidet über die Zulassung zur Fortbildung.

(2) Zur Fortbildung werden Mitarbeitende zugelassen:

1. die die Abschlussprüfung zur beziehungsweise zum Sozialversicherungsfachangestellten, Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung erfolgreich abgelegt haben oder

2. die erfolgreich an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, deren wesentliche Inhalte denen der Ausbildung zur beziehungsweise zum Sozialversicherungsfachangestellten entsprechen, mit einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung.

(3) Der Fortbildungsträger kann zusätzliche Kriterien für die Zulassung zur Fortbildung bestimmen.

§ 5

Beginn und Dauer der Fortbildung

(1) Die Fortbildung beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

(2) Die Fortbildung dauert mindestens zwölf Monate und maximal 24 Monate und umfasst mindestens 400 Zeitstunden.

(3) Bei Unterbrechung der Teilnahme an der Fortbildung wegen Krankheit, durch Zeiten des Beschäftigungsverbot oder einer Schutzfrist nach den Regelungen über den Mutterschutz, wegen Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder durch Ableistung eines Wehr-, oder Bundesfreiwilligendienstes ist den Teilnehmenden nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Gelegenheit zu geben, die Fortbildung abzuschließen, sofern ein erfolgreicher Abschluss nach Ende der Unterbrechung auch weiterhin zu erwarten ist.

§ 6

Inhalte der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst folgende Themenfelder:

1. Versicherungs- und Beitragsrecht,
2. Leistungsrecht sowie
3. fachübergreifende Inhalte.

(2) Das Themenfeld Versicherungs- und Beitragsrecht umfasst folgende Module:

1. Arbeitsentgelt unter beitragsrechtlichen Aspekten,
2. Versicherungsrechtliche Grundlagen,
3. Beitragsberechnung und -abrechnung,
4. Versicherungs- und beitragsrechtliche Fragen ausgewählter Personenkreise sowie
5. Familienversicherung.

(3) Das Themenfeld Leistungsrecht umfasst folgende Module:

1. Entgeltfortzahlung und Krankengeld,
2. Fall- und Versorgungsmanagement,
3. Krankenbehandlung,
4. Pflegeversicherung,
5. Rehabilitation, Schwangerschaft, Mutterschaft und Familienplanung,
6. Schadenersatz,
7. Schwangerschaft, Mutterschaft und Familienplanung sowie
8. Unfallversicherung, Erstattungsansprüche.

(4) Das Themenfeld fachübergreifende Inhalte umfasst folgende Module:

1. Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundtatbestände,
2. Die Wahl des Standorts und der Rechtsform als betriebliches Entscheidungsproblem,
3. Betriebliche Steuern,
4. Haushalts- und Rechnungswesen,
5. Gesundheitsfonds und morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich,
6. Marketing und Wettbewerb,
7. Marktforschung, -ziele und -strategien,

8. Marketinginstrumente,
9. Vertrieb sowie
10. Verwaltungsverfahren, Datenschutz und Strafrecht.

Teil 3

Prüfung

Kapitel 1

Prüfungsgegenstand

§ 7

Prüfungsgegenstand

Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 6 genannten Themenfelder.

§ 8

Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für eine eigenständige Arbeit auf gehobenem fachlichen Niveau bei den gesetzlichen Krankenkassen verfügen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Krankenkassenfachwirtin, Krankenkassenfachwirt, Geprüfte Berufsspezialistin, Geprüfter Berufsspezialist in der gesetzlichen Krankenversicherung.“

Kapitel 2

Prüfungsausschüsse

§ 9

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 10

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden und eine Lehrkraft der jeweiligen Fortbildungseinrichtung an. Die Mitglieder haben jeweils Stellvertretungen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmenden werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmenden mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Beauftragten der Arbeitgebenden sowie die Lehrkraft der Fortbildungseinrichtung werden auf Vorschlag der jeweiligen Fortbildungseinrichtung berufen.

(5) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Von der Zusammensetzung nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem

Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Fortbildungsträger mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses festgesetzt wird.

§ 11

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der zuständigen Stelle. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder vom vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 13

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

§ 14

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Personen im Sinne der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung nicht mitwirken.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied für befähigt oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird vom Geprüften das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Kapitel 3

Vorbereitung der Prüfung

§ 15

Prüfungstermin

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit den beteiligten Fortbildungsträgern Ort und Termin der schriftlichen Prüfung. Die zuständige Stelle gibt den Termin, den Ort der schriftlichen Prüfung und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 16

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung wird zugelassen, wer an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat, deren Umfang und Inhalte sich aus den §§ 6 und 7 ergeben.

(2) Von dem Erfordernis der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist abzusehen, wenn durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

§ 17

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die an der Fortbildungsmaßnahme Teilnehmenden werden von der jeweiligen Fortbildungseinrichtung innerhalb der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle angemeldet. Auf das Antragsrecht nach § 21 ist hinzuweisen.

(2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise zu den in § 18 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 18

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt, § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 19**Entscheidung über die Zulassung
und über Befreiungsanträge**

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Prüfungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind den Prüflingen rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf die Folgen von § 27 ist dabei hinzuweisen.

(3) Sind die Zulassung zur Prüfung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen widerrufen.

(4) Werden Tatsachen, nach denen die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt ist, erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 20**Zuordnung der Prüflinge**

Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, ordnet die zuständige Stelle die Prüflinge den einzelnen Prüfungsausschüssen zu. Die zuständige Stelle soll Prüflinge den Prüfungsausschüssen so zuordnen, dass eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

§ 21**Nachteilsausgleiche**

(1) Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht als Behinderte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung gelten. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(2) Prüflinge, die aufgrund einer Beeinträchtigung einen Nachteilsausgleich beantragen, ist eine angemessene Erleichterung einzuräumen. Der Antrag ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vor dem schriftlichen Prüfungstermin zu stellen. Die zuständige Stelle entscheidet über die beantragten Nachteilsausgleiche.

Kapitel 4**Durchführung der Prüfung****§ 22****Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind vier Prüfungsaufgaben zu bearbeiten, deren Bearbeitungsdauer jeweils 180 Minuten beträgt. Die Dauer der Prüfung soll an einem Tag 360 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und zwei Prüfungsgesprächen aus den Themenfeldern Versicherungs- und Beitragsrecht sowie Leistungen. Die Prüfung soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten und zeitlich zu gleichen Teilen aus der Präsentation und den jeweiligen Prüfungsgesprächen bestehen. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der schriftlichen Prüfung erfolgen.

§ 23**Prüfungsaufgaben**

(1) Die Prüfungsausschüsse beschließen die vom Aufgabenausschuss erstellten Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die zuständige Stelle.

(2) Die Aufgaben sind aus den in § 6 aufgeführten Themenfeldern auszuwählen, wobei die Themenfelder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Gegenstand je einer Aufgabe sein müssen, die vierte Aufgabe Inhalte aller drei Themenfelder umfassen kann.

§ 24**Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertretungen der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gutachter und Gäste zulassen.

§ 25**Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt für die schriftliche Prüfung und für die Zeit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung und über die Aufsichtsführung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 26**Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren und auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

§ 27**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er dabei einem anderen Prüfling, teilt die aufsichtsführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle mit. Der Geprüfte darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtsführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Ab-

schluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 28

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, sind diese mit dem Punktwert Null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle, wann die versäumten Prüfungsarbeiten nachzuholen sind.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(5) Versäumt der Prüfling aus einem wichtigen Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise und weist er den wichtigen Grund unverzüglich nach, bei einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest, ist die mündliche Prüfung so bald wie möglich nachzuholen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor oder wird dieser nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Die zuständige Stelle erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Sollten die Bewertungen der zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses um zehn oder mehr Punkte voneinander abweichen, ist die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse. In den Prüfungsarbeiten sind keine Hinweise und Vermerke zulässig. Über die Bewertung sind gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen. Diese gehören zu den Prüfungsunterlagen und sind diesen beizufügen.

(2) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu acht Punkten von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nachfolgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5

Note	Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsarbeiten ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der Prüfenden zu dividieren. Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird festgestellt, indem die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten addiert und die Summe durch vier geteilt wird. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Über die Feststellung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 30

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine ungenügende Leistung oder in mehr als zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mangelhafte Leistungen nachweist oder das nach § 29 Absatz 4 Satz 3 ermittelte Ergebnis aus den schriftlichen Prüfungen weniger als 50 Punkte beträgt.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Einladung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Im Fall der Nichtzulassung ist dem Prüfling mitzuteilen, dass die zuständige Stelle einen Bescheid erteilen wird; der Prüfungsausschuss leitet in diesem Fall der zuständigen Stelle unverzüglich die Niederschrift nach § 29 Absatz 4 Satz 5 zu.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und erstreckt sich auf die Inhalte der Themenfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung nach § 7 sein können.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 32

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Die Leistung in der mündlichen Prüfung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Das Ergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Bewertungen. Die Präsentation fließt dabei mit 40 Prozent und die Prüfungsgespräche mit jeweils 30 Prozent in die Bewertung ein. § 29 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 5

Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 33

Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis, indem er das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit drei und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit zwei

multipliziert, beide Werte addiert und anschließend die Summe durch fünf dividiert. § 29 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 50 Punkte beträgt, es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet.

(2) Über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen ist.

(3) Die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss mitzuteilen, auf Wunsch auch die Einzelergebnisse.

§ 34 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „zur Krankenkassenfachwirtin, zum Krankenkassenfachwirt, zur Geprüften Berufsspezialistin, zum Geprüften Berufsspezialisten“ nach den §§ 56 und 37 des Berufsbildungsgesetzes,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Gesamtnote der Prüfung,
4. das Datum des Bestehens der Prüfung,
5. die Unterschriften der Vertretung der zuständigen Stelle sowie des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
6. das Siegel der zuständigen Stelle.

(3) Dem Prüfling werden die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen auf Antrag von der zuständigen Stelle gesondert bescheinigt.

§ 35 Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der zuständigen Stelle einen Bescheid, die Fortbildungsträger eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsarbeiten erzielten Leistungen und gegebenenfalls das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis mit der jeweiligen Punktzahl anzugeben.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Hat ein Prüfling in einzelnen Prüfungsarbeiten mindestens ausreichende Leistungen erzielt, sind diese auf Antrag des Prüflings für den Fall der Wiederholung anzurechnen und brauchen nicht wiederholt zu werden.

(3) Den Termin für die Wiederholung der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle und den beteiligten Fortbildungseinrichtungen. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung darf höchstens 24 Monate betragen.

§ 36 Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften nach § 33 Absatz 2 werden bei der zuständigen Stelle zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frauke F ü s e r s

Genehmigung

Die Verordnung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 22. November 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Markus L e ß m a n n

– GV. NRW. 2023 S. 1236

7134

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen

Vom 23. November 2023

Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1182) wird wie folgt berichtigt:

In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „[einsetzen: Datum der Verkündung dieses Änderungsgesetzes]“ durch die Angabe „17. November 2023“ ersetzt.

Düsseldorf, den 23. November 2023

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Monika W i ß m a n n

– GV. NRW. 2023 S. 1241

7831

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenbekämpfungsverordnung

Vom 21. November 2023

Auf Grund des § 27 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse:

Artikel 1

Die Tierseuchenbekämpfungsverordnung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GV. NRW. S. 1024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, Schweinen, Schafen, Ziegen“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Schweinen, Schafen, Ziegen,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Stichtag)“ durch die Wörter „des Beitragsjahres gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie am 15. Februar des Beitragsjahres gemäß Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zum Stichtag 1. Januar ist“ durch die Wörter „ist in diesen Fällen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Tierbesitzer, die am 15. Februar des Beitragsjahres mehr als 50 Rinder, 50 Pferde oder 50 Stück Gehegewild halten, sind verpflichtet, ihren Tierbestand zum 15. Februar des Beitragsjahres der Tierseuchenkasse zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand durch Zugänge aus anderen Betrieben seit dem 1. Januar des Beitragsjahres um mehr als 10 Prozent erhöht hat oder dieser Tierbestand neu gegründet wurde.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „- auch für Rinder-“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit mehr als“ die Wörter „500 Schweinen, 100 Schafen, 100 Ziegen,“ eingefügt.
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „2,30“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Bienen:
beitragsfrei“
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Geflügel
- Folgende Beiträge entfallen zu 100 Prozent auf Entschädigungen und für die Zuführung der Rücklage:
- a) Legehennen und Junghennen: 0,06 Euro
- b) Masthähnchen beziehungsweise Bruderhähne: 0,04 Euro
- c) Putenküken: 0,05 Euro
- d) Gänseküken: 0,05 Euro
- e) Entenküken: 0,02 Euro
- f) Putenhennen: 0,37 Euro
- g) Putenhähne: 0,54 Euro
- h) Gänse: 0,54 Euro
- i) Enten: 0,08 Euro
- j) Elterntiere (Hühner): 0,14 Euro.“
3. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfen“ die Wörter „und finanziellen Unterstützungen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2023

Die Ministerin für Landwirtschaft,
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke G o r i e n

– GV. NRW. 2023 S. 1241

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 45,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70 Euro (ab Kalenderjahr 2024), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für
Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.04. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359